Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stommel, Cuno: Zur Reform des Haftpflichtgesetzes.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Eindruck auf alle, die es mit Gambetta und Ferry hielten, und die in ihr ausgesprochenen Grundsätze erfuhren die heftigste Bekämpfung in der Presse. Freycinet sah ein, daß er seinen Plan gegen die An- und Absichten Gambettas und seiner Partei nicht durchzusetzen vermöge, und so trat er vom Ruder zurück. Gambetta war, wie angedeutet, in der Angelegenheit von ihm anfangs nicht um Rath gefragt worden. Später indeß verlangte er von demselben eine Unterredung, indem er ihm durch den Vermittler sagen ließ, er befinde sich in schwieriger Lage und wünsche seine Meinung zu hören. Gambetta erwiederte: „Herr de Freycinet hat mich in Betreff der Decrete nicht vorher um meine Ansicht gebeten, er hat sich freiwillig in die Lage versetzt, in der er sich dermalen befindet, ich kann nichts thun." „Darauf beschränkte sich," so schließt die Darstellung Rancs, „die Rolle des Kammerpräsidenten in dieser Angelegenheit, und wir können den kriegerischen Redensarten, die ihm die reactionären Blätter in den Mund legen, das förmlichste Dementi ertheilen. In Frankreich giebt es keinen Politiker, der aufrichtiger für den Frieden ist als Gambetta." Wir glauben das, würden es aber bereitwilliger glauben, wenn der Vertraute Gambettas im letzten Satze gesagt hätte: „giebt es jetzt keinen Politiker," u. s. w.

Zur Reform des Haftpflichtgesetzes.

Von Cuno Stommel.

Nachdem das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 neun Jahre seine Wirksamkeit hat zeigen können, ist neben anderen Wirkungen besonders die eine zu Tage getreten: die unverhältnißmäßige Vermehrung der Unfallprocesse. Die Ausdehnung der Industrie in weitere Gebiete, die Vermehrung und Complication der Maschinenarbeit können diese Zunahme der Unfallprocesse nur zum Theil erklären, denn gewiß sind auch vor 1871 Unfälle in verhältnißmäßig gleicher Zahl vorgekommen. Es muß berücksichtigt werden, daß eine eigene Industrie, die der Unfall-Versicherungsgesellschaften, mit dem Eintritte des Haftpflichtgesetzes entstanden ist, und daß diese Gesellschaften das Princip haben, jeden Unfall auf dem Rechtswege durchzufechten. In größern Städten haben sich förmliche Bureaux für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Unfällen gebildet, deren Mittelpunkt gewöhnlich ein sozusagen glücklich verunglückter ist, welcher eine genügende Entschädigung erstritten hat und nun etwaigen Leidensgefährten die richtigen Wege weist. Die unverkennbar gute

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite dabei ist, daß auch im Volke die Kenntniß über die Verantwortlichkeit des Unternehmers größeren Umfang gewinnt, und so das Gesetz die Bedeutung bekommt, welche es haben soll. Andrerseits hat sich aber auch schon gezeigt, daß der starke gesetzliche Schutz zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, indem der Verletzte, der meistens zur ungebildeten Volksklasse gehört, nur zu leicht zur Uebertreibung und Simulation neigt.

Bei diesen Gegensätzen ist je nach der Auffassung und Stellungnahme in der Beurtheilung jetzt sowohl die Ansicht vertreten, daß die Industrie ungerecht belastet sei, als auch die, daß sich der Arbeiter trotz alledem durch das Gesetz noch nicht genügend in seinen berechtigten Interessen geschützt sehe. Bereits in den Reichstagssessionen von 1877—78 wurden von verschiedenen Seiten des Hauses Anträge auf Revision des Reichshaftpflichtgesetzes gestellt. Während die Absicht des Gesetzgebers gewesen war, durch die Haftpflicht möglichst wenig Unfälle zu erzielen und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im versöhnenden und vermittelnden Sinne zu wirken, hatte sich in der Praxis in beiden Punkten fast das gerade Gegentheil entwickelt. Jeder Unfall, der früher durch privates Uebereinkommen seine Erledigung finden konnte, wurde nun fast ausschließlich öffentlich behandelt und mit der Gehässigkeit eines meist langwierigen Proceßverfahrens belastet. Der Arbeitgeber wälzte seine Entschädigungspflicht auf die schnell entstandenen Unfall-Versicherungsgesellschaften ab, und der immer zur Sorglosigkeit geneigte Arbeiter fand — den starken Schutz des Gesetzes mißverstehend — darin noch eine Stütze für seine Lässigkeit, freilich nur in einzelnen wenn auch nicht gerade seltenen Fällen. So wurde die Absicht des Gesetzgebers, durch das Haftpflichtgesetz eine vorbeugende Wirkung zu erzielen, wesentlich beeinträchtigt.

Inzwischen haben wir in dem Gesetzentwurf über die „Anzeigepflicht von Unfällen" und in den „Verordnungen betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter ꝛc." zwei Etappen zu einer wirksameren Regelung der Haftpflicht zu erkennen. Die Fabrikinspectoren klagten besonders über die fortwährende Unterlassung der Unfallanzeigen und verlangten ein Specialgesetz, dem durch den eben erwähnten Gesetzentwurf entsprochen worden ist. Durch die Verordnungen wurden hauptsächlich sanitäre und solche Maßregeln zur Vorschrift für Fabriken und gewerbliche Anlagen gemacht, die geeignet waren, die hauptsächlichsten Gefahren für Leib und Leben des Arbeiters zu verhindern.

Die Anzeigepflicht ist deshalb sehr wichtig, weil dadurch der mühevollen Arbeit der Fabrikinspectoren in Bezug auf Uebersicht und Statistik ein wichtiger Dienst geleistet wird. Nur an der Hand einer zuverlässigen Unfallstatistik läßt sich die Frage nach den geeigneten Normen für Schutzvorrichtungen genügend beantworten. Folgende Daten sind dem amtlichen Bericht der königlich preußi-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schen Fabrikinspectoren entnommen: Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf betrug im Jahre 1876 die Zahl der zur amtlichen Kenntniß gelangten Unfälle bei einer Gesammtsumme von 93000 Arbeitern 1453; davon fielen auf die Metallindustrie 1321; einen tödtlichen Ausgang hatten 38. Im Bezirke der Fabrikinspectoren von Berlin kamen zur amtlichen Kenntniß im Jahre 1877 278 Unfälle, darunter beim Maschinenbau 167; einen tödtlichen Verlauf hatten 14. Nach Aussage des betreffenden Fabrikinspectors für Berlin hätte ein Drittel der Fälle vermieden werden können, wenn die nöthigen Schutzvorrichtungen getroffen worden wären. Aehnlich äußern sich Coblenz, Köln, Trier, Oppeln 2c. Fast allgemein führen die Inspectoren lebhafte Klagen über mangelnde Schutzvorrichtungen gerade an den Stellen, bei welchen erfahrungsmäßig die häufigsten Unfälle eintreten, wie bei Fahrstühlen, Kreis- und Bandsägen, Malzquetschen und namentlich bei Dampfkesseln, obwohl hier ganz specielle Vorschriften bestehen. Doch ist es in den Städten bei der Bereitwilligkeit der Industriellen, auf die Schutzmaßregeln einzugehen, besser bestellt als auf dem Lande. Dort steht es ganz besonders schlimm um die Dampfkessel. Einmal ist das Wasserstandsglas entzwei, oder die Probierhähne sind verstopft, oder es fehlt die Markierung des höchsten und niedrigsten Wasserstandes, oder die Maximalspannungsmarke am Manometer ist verwischt, oder das Sicherheitsventil ist ungebührlich beschwert. Der Verfasser dieser Zeilen kann aus persönlicher Erfahrung hinzufügen, daß das Vertrautsein mit der Gefahr und eine lange Zeit, in der „es gut gegangen" ist, den Arbeiter bis zur unglaublichsten Sorglosigkeit in Sicherheit wiegt, so daß er willkürlich die nach seiner Meinung unnöthigen oder unbequemen Sicherheitsvorrichtungen entfernt oder doch sich ihrer nicht bedient. Dem gegenüber ist die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts, daß eine dem Aufsichtspersonal bekannte Nichtbeobachtung der bestehenden Schutzmaßregeln ein Verschulden der Betriebsleitung sei, folglich Haftpflicht begründe, praktisch für den Industriellen eine sehr bittere Consequenz des logisch gefolgerten Gesetzes; denn in den meisten Fällen wird die Verschuldung der Betriebsleitung, beziehentlich des Arbeitgebers eine minimale, fast in allen solchen Fällen jedoch die Schuld und Nachlässigkeit des Arbeiters eine übergroße sein. Andrerseits finden sich aber auch genug Beispiele, wo die Indolenz und das Besserwissen des Arbeitgebers die strengste Anwendung des Haftpflichtgesetzes noch nicht streng genug erscheinen lassen kann. Hierüber giebt der Bericht der Fabrikinspectoren für Düsseldorf im Jahre 1878 Auskunft. Die im Jahre 1878 vorgenommenen Revisionen ergaben bei 185 gewerblichen Anlagen rund 600 Fälle, in denen auf ungenügende oder mangelhafte Einrichtungen oder auf fehlerhafte, gefährliche Constructionen aufmerksam gemacht werden mußte. In der großen Mehrzahl der Fälle wurden die Vorschläge der Fabrikinspection bereitwilligst angenommen und die Ausführung ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sprochen, manchmal aber hielt es schwer, die Betheiligten von der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit des Vorgeschlagenen zu überzeugen. Sehr oft waren es sogar gerade die „praktischen Leute", welche in dieser Hinsicht Opposition machten und zuweilen selbst Arbeiter dagegen ins Feld führten mit dem stets sich wiederholenden Beweismittel, „daß ihnen in ihrer langen Dienstzeit noch nichts passiert sei". In einzelnen Fällen dieser Art „passierte etwas" kurz darauf. Der betreffende Fabrikinspector empfand es als einen Mangel seiner Instructionsanweisung, daß er in solchen Fällen nicht zur Anwendung eines Zwanges sich berechtigt halten konnte.

Nachdem wir im Vorstehenden die Nachtheile angedeutet haben, welche neben unrichtiger Auffassung der Haftpflicht aus dem Verhalten den Sicherheitsmaßregeln gegenüber seitens des Arbeitgebers wie des Arbeiters entstehen, wollen wir nun einzelne Mängel des Haftpflichtgesetzes selbst hervorheben.

Die Haftpflicht hat am Rheine seit mehr als sechzig Jahren in weit größerem Umfange bestanden, als sie das deutsche Gesetz vom 7. Juni 1871 festsetzt. Das französische Gesetz verpflichtet nämlich in der weitestgehenden Weise jeden zum Ersatz des vollen durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen verursachten Schadens. Es ist vorgekommen, daß während der Arbeitszeit ein Junge im Streit oder aus Muthwillen einem anderen mit einem Steinwurf das Auge beschädigte. Der Unternehmer wurde haftbar erklärt, weil bei genügender Aufsicht die Jungen sich nicht mit Steinen werfen durften und konnten. Immer freilich muß irgend ein Verschulden des Unternehmers direct oder concurrierend bewiesen werden. Das französische Gesetz ging also bedeutend weiter als das deutsche. Das letztere ist aber auch allgemeiner und überläßt es dem freien Ermessen des Richters über Dinge zu urtheilen und Verhältnisse abzuwägen, welche in ihrer concreten Specialisierung von ihm nicht übersehen werden können. Selbst unser neues deutsches Gesetz ist für die ungeheuere Mannigfaltigkeit der Fälle, welche durch die complicierte Entwicklung unserer Industrie geschaffen worden sind, zu allgemein und muthet dem Richter zuviel zu. Die Verschiedenartigkeit, ja die oft vollständig entgegengesetzten Verhältnisse der einzelnen Industriezweige, zu welchen auch die Landwirthschaft und das Baugewerbe mit ihren Maschinen gerechnet werden müssen, erschweren die Auslegung des Gesetzes ungemein. Das Verunglücken eines Bergmanns läßt sich nicht mit dem eines Spinners oder Webers, dieses nicht mit dem eines Hüttenarbeiters, eines Müllers, eines Handlangers ꝛc. vergleichen. Ganz anders liegen die Verhältnisse wieder bei den Arbeitern in Steinbrüchen, chemischen Fabriken und Transportanstalten. Trotz aller Aufklärung und Auseinandersetzung ist ein Gericht ohne specielle technische Beisitzer nicht in der Lage, einen Specialfall ausreichend würdigen zu können. Dies gilt um so mehr, als das Haftpflichtgesetz

u. a. eine recht unklare Bestimmung enthält, nach welcher nur diejenigen den Vortheil des Gesetzes genießen, welche in Folge der Verschuldung des Arbeitgebers oder seines Beauftragten verunglückt sind. Baare führt in seinem bekannten Promemoria aus, daß die Frage, wer und wann einer Beauftragter sei, zu einer Menge von Processen und in diesen zu den subtilsten Interpretationen geführt habe. Es ist vorgekommen, daß ein Meister einem Arbeiter beauftragte, eine Maschine zu putzen; der Arbeiter, statt den Auftrag selber auszuführen und die Maschine reglementsmäßig still zu stellen, veranlaßt einen Mitarbeiter, die Arbeit für ihn zu thun; dieser putzt die im Gange befindliche Maschine und verunglückt dabei. Der erstere Arbeiter wurde nun von den Gerichten als Beauftragter auch in Bezug auf seine Mitarbeiter angesehen. Durch die Geneigtheit der Communen, den Beschädigten Armenatteste auszustellen, und durch die Einräumung einer zweijährigen Frist zur Klageanstellung, sowie durch das System der Versicherungen, welche erst nach rechtskräftiger Verurtheilung des Arbeitgebers zahlen, kommt fast jeder Unfall zum processualischen Austrag. Baare schlägt sechsmonatliche Antragsfrist und, wenn schweres Kranksein nachgewiesen wird, eine Verlängerung auf fernere sechs Monate vor. Die Unfälle seien meistens durch den Verunglückten oder seine Mitarbeiter verschuldet, und je mehr dies zutreffe, um so mehr suche der Beschädigte die Anstrengung des Processes hinauszuschieben und in der Zwischenzeit Unterstützung aus der Krankenkasse oder vom Arbeitgeber direct zu erlangen. Auch die Zeugenaussagen würden erfahrungsmäßig immer unzuverlässiger mit der Zeit, und je mehr das natürliche Mitleid des Mitarbeiters die Schärfe seines Gedächtnisses überwiege, desto mehr überwiege auch die menschliche Schwäche, Mitleid, Interessensolidarität und Opposition gegen den Arbeitgeber das Pflichtgefühl. Endlich pflege die Thatsache der Unfall-Versicherung naturgemäß einen gewissen dem Arbeiter günstigen Einfluß auf die Entscheidung der Richter zu üben, denn nach dem unzweckmäßigen § 6 habe das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, und nach § 7 auch über die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu erkennen. In Folge dessen seien Erkenntnisse erlassen, in welchen die Richter, beeinflußt von ihrer natürlichen Sympathie für den Verunglückten und gestützt auf die genannten Bestimmungen des Gesetzes, entgegen den klaren und präcisen Gutachten der technischen Sachverständigen, wonach jedes Verschulden eines Dritten in Abrede gestellt wurde, doch nach ihrer freien Ueberzeugung den Arbeitgeber zu einer Entschädigung verurtheilt hätten. Baare führt dabei ein allerdings eigenthümliches Erkenntniß eines süddeutschen Appellationsgerichts an, in welchem es heißt: „Nicht von entscheidender Bedeutung, aber doch unterstützend war die heute vom

beklagtischen Anwalte [soll bedeuten: vom Anwalte des Beklagten. D. Red.] zugestandene Thatsache, daß der Beklagte gegen den in Rede stehenden Unfall bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig versichert ist, daß also thatsächlich nicht der Beklagte selbst, sondern nur diese Versicherungsgesellschaft für die Bezahlung jener Rente einzutreten hat." Wir sehen hier die ideelle Absicht des Gesetzgebers collidieren mit den concreten thatsächlichen Verhältnissen. Nur zu leicht wird bei dem Arbeiter das Bestreben geweckt, das Mitgefühl der Richter und der Zeugen auf Grund der mangelhaften Kenntniß der technischen Details zur Erlangung einer möglichst hohen Entschädigung zu mißbrauchen. Es werden so durch das Gesetz selbst sehr unlautere Triebe, Habsucht, Lüge und Frivolität erzeugt, und ein einziger unrechtlicher Erfolg in dieser Hinsicht verbreitet seinen unsittlichen Einfluß in immer weitere Kreise, ja es kann so weit kommen, daß ein Unglück gar nicht mehr als Unglück empfunden und der Betroffene sogar Gegenstand des Neides wird. Der Wille des Gesetzgebers dagegen war, daß ein Unfall immer ein Unglück bleibe, aber ein Unglück, welches möglichst gemildert werden soll, ähnlich wie bei einem Brandunglück, bei welchem die stattgefundene Versicherung niemals zu einem Gewinn führen soll, weil sie sonst zur Brandstiftung mittelbar Anlaß geben würde. Was soll man aber davon sagen, daß ein Arbeiter, dem der linke Arm durch eigene Fahrlässigkeit zerschmettert wurde, seinen bisherigen gesammten Jahresverdienst von 400 Thalern als Pension zugebilligt erhält und nun nebenbei noch 300 Thaler bequem durch Schneiderarbeit verdient, so daß ihn der Unglücksfall in den Augen seiner Mitarbeiter und nach den Anschauungen seiner Klasse zum glücklichen Manne gemacht hat!

Wenn wir, nachdem wir solche Unzuträglichkeiten ins Auge gefaßt, uns nun nach deren Abhilfe umsehen, so wird es gut sein, uns noch einmal das Problem des Gesetzes vorzuhalten. Dieses Problem ist: 1) Reduzierung der Unfälle auf das möglichst geringste Maß; 2) Schutz der Arbeiter in ihrer Unmündigkeit und Unwissenheit.

Organisationen, deren Zweck es ist, Unfälle zu vermindern, bestehen thatsächlich schon in unsern Kesselrevisions-Vereinen. Warum sollten diese nicht ausgedehnt werden, oder auch andere Betriebe ähnlich unter Verbandskontrolle gestellt werden können? Diesen Vereinen ist es zu danken, daß die zerstreuten Schutz- und Sicherheitseinrichtungen systematisch unter den Mitgliedern zur Anwendung gekommen sind, und daß ein gut unterrichtetes Personal für die Wartung der Dampfkessel allmählich herangebildet worden ist. Die Association pour prevenir les accidents de machines à Mulhouse ist ein Schritt weiter in dieser Richtung. Diese Gesellschaft hat mit bedeutendem Erfolge für Elsaß die Technik für Schutzvorrichtungen sowie deren Verbreitung und Anwendung ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fördert. Sie hat eine Sammlung von Schutzvorrichtungen für den Maschinenbetrieb mit Zeichnungen in Druck herausgegeben (Mülhausen, Baader & Co.). Sie steht mit Zweigvereinen in Verbindung, welchen die Pflicht obliegt, fortlaufende Mittheilungen zu machen, ob und welche Schutzvorrichtungen sich als nothwendig herausgestellt, ob sie sich bewährt und wie sie von den Arbeitern aufgenommen worden sind. Außerdem werden Fabrikordnungen, Instructionen und deren Erfolg gegenseitig mitgetheilt. Die Association bildet somit den Mittelpunkt einer allgemeinen und fortwährend wirksamen Enquete. Auf diese Weise vermag sie den nach Umfang und Inhalt gleich ungeheuern Stoff verhältnißmäßig gut zu sichten, und dies um so mehr, als sie gewissermaßen eine Instanzbehörde für die vereinzelten Etablissements bildet und ihre Entscheidung für die Mitglieder autoritative Bedeutung hat. Solche Schutzverbände sind auch im deutschen Reiche anzustreben. Dieselben würden eine kostbare Vorarbeit, ein vorzügliches Material liefern und eine Etappe bilden zu den noch zu besprechenden Gewerbeschiedsgerichten. Sehr richtig ist diese Idee der Schutzverbände bereits von der Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure als eine Nothwendigkeit ausgesprochen worden. Dieser Verein beabsichtigte eine ständige Commission aus dem Hauptverein zu bilden, an welche die Schutzverbände und Unfall-Commissionen berichten sollten, um hieraus die Resultate dem Bundesrathe zur Verwerthung zu unterbreiten. Die Schutzverbände sind also zweifelsohne ein Fortschritt zur Vermeidung von Unfällen. Warum sollten sie aber nicht auch positiv bei eingetretenen Unfällen vermittelnd durch Gutachten wirken können?

Als vortrefflich haben sich bei der Vermittlung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter die gewerblichen Schiedsgerichte bewährt, z. B. bezüglich des heikeln Punktes der Löhne und Preise. In Solingen existiert ein solches gewerbliches Schiedsgericht, in welchem sowohl die Scheerenfabrikanten wie auch die Schleifer mit Stimmengleichheit Sitz haben. Dies Institut hat mit unverkennbarem Erfolg Streitigkeiten ausgeglichen und für beide Theile verbindliche Lohnfestsetzungen gemacht. § 2 lautet: „Die Abänderung der Löhne darf fortan nicht mehr einseitig stattfinden." § 4 sagt: „Da die vereinbarten Löhne als Minimalsätze gelten, so darf einerseits kein Arbeitgeber weniger als diese Löhne bezahlen, andererseits kein Arbeitnehmer zu billigeren Löhnen arbeiten." Auf Kontravention steht Verwarnung und Vereinsausschluß und damit Mangel an Beschäftigung. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß die Bedingungen für eine objektive Verständigung in Solingen besonders günstig sind. Der Arbeiter ist intelligent, seßhaft und sehr selbständig, weil fast nur Hausindustrie betrieben wird. Mit kleinem Kapital kann sich der Arbeiter selbständig machen, und der gestern noch Arbeiter war, kann morgen Arbeitgeber sein. Die praktische Brauchbar-

keit der gewerblichen Schiedsgerichte hängt aber gerade von dem richtig vertheilten Einflusse ab, welcher beiden Theilen in der Konstituierung des Gerichts zugemessen ist. Baare meint: „Man könnte auch vielleicht Gewerbeschiedsgerichte constituieren, wobei Arbeitgeber und Arbeiter unter dem Präsidium eines Juristen zusammentreten und wobei der Fabrikinspector gewissermaßen als Unparteiischer hinzugezogen werden kann. Allerdings dürften diese Beamten nicht wie jetzt in der Regel nur Theoretiker, sie müßten dem Kreise praktischer Techniker entnommen sein, frei von der ihnen vielfach beiwohnenden Auffassung, daß ihr Beruf sie zum Anwalt der Arbeiter und zum Gegner der Arbeitgeber stempele. Erst nachdem ein solches Schiedsgericht sein Urtheil gesprochen hat, dürfte Klage auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes von den ordentlichen Gerichten angenommen werden. Derartige Verhandlungen sind am besten geeignet, Processe zu vermeiden und der dadurch entstehenden erbitterten Stimmung des Arbeiters gegen den Arbeitgeber vorzubeugen." Ferner will Baare den Gerichtshof für Haftpflichtprocesse ähnlich constituieren wie unsere Handelsgerichte, mit der Bestimmung, daß mindestens ein technischer Sachverständiger dem Richterkollegium angehört.

Demgegenüber erheben sich nun freilich gewisse Bedenken, welche sich gerade aus der praktischen Erfahrung aufdrängen. Die Verhältnisse zwischen Arbeiter und Unternehmer in der Großindustrie liegen praktisch sehr viel anders wie in Solingen. Weit entfernt von einem verständnißvollen, fast kollegialischen Zusammenwirken, welches aus dem Zusammenfließen der Grenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Solingen seine Begründung herleitet, steht der Arbeiter der Großindustrie und der Großstadt seinem Brodherrn isoliert, fremd und nur zu oft unzufrieden und feindselig gegenüber. Aufgabe des Staates ist es, diese Gegensätze zu mildern und Organisationen zu schaffen, welche beide durch größeres Verständniß der Rechte und Pflichten eines jeden versöhnend näher bringen. Die Solinger Organisation hat unzweifelhaft eine principiell richtige Bedeutung, sie kann aber nicht ohne weiteres auf vollständig anders geartete Verhältnisse übertragen werden. Wir sind allerdings mit Baare der Meinung, daß gewerbliche Schiedsgerichte als erste Instanz für Unfallprocesse zu constituieren sind, und lassen uns dafür die Solinger Organisation im allgemeinen principiell als Muster dienen. Der juristische Vorsitzende ist unbedingt zu acceptieren, denn es entspricht dem Character eines Schiedsgerichts, daß es einen Obmann habe, welcher bei Stimmengleichheit entscheidet. Es liegt aber dann in den natürlichen Umständen, daß das Uebergewicht auf Seiten der Arbeitgeber ist, und daß die Partei der Arbeiter einer Kräftigung bedarf. Dazu ist vor allem der Fabrikinspector berufen. In der Person des Fabrikinspectors wird das sachliche von dem persönlichen Moment gestärkt. Er steht seinem

Berufe nach zwischen beiden Parteien, obwohl in der Praxis meistens mehr auf Seiten des Arbeiters. Doch ist er gerade auch wieder der Mann, welcher in dem Bezirke des Schiedsgerichts am besten in der Lage ist, die Fehler der Arbeiter wie der Arbeitgeber zu würdigen. Er kennt genau diejenigen Fabriken, in welchen seine Anordnungen strikte befolgt werden, und solche, wo sie nur so lange befolgt werden, als er selber in Sicht ist, und wo man bei seinem jedesmaligen Erscheinen schnell die Beschwerungssteine vom Dampfventil hinwegräumt und die Fadenkinder aus der Spinnerei schickt. Im übrigen ist er auch Sachverständiger über den Unfall selbst. Endlich besitzt er genug Erfahrung, um durch Leichtsinn und Simulation des Arbeiters sich nicht besonders täuschen zu lassen. Der Fabrikinspector ist entschieden dasjenige Element, welches das obengenannte Uebergewicht der Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeiter paralysiert. Wäre er Mitglied des Richtercollegiums, so würde jede Einseitigkeit vermieden werden. Man stelle sich ein gewerbliches Schiedsgericht vor, bestehend aus drei reichen Fabrikherren, drei Arbeitern, dem juristischen Vorsitzenden und dem Fabrikinspector. Es wird nicht ausbleiben, daß der juristische Vorsitzende mehr zu seinen Collegen aus dem Fabrikantenstande als zu den Arbeitern gravitiert. Die letztern werden sich meistens nicht ganz dem Einflusse entziehen können, welche höhere gesellschaftliche Stellung und Bildung dem zünftigen Richter und dem Fabrikanten verleiht; nicht ausgeschlossen ist, daß sie mitunter auch eine vollständig abgeschlossene Haltung einnehmen werden. Solchen Einfluß zu paralysieren und solche Gegensätze zu vermitteln ist der Vorsitzende allein nicht ausreichend, weil er nicht zu beiden Theilen gleiche directe Beziehungen hat, wohl aber der Fabrikinspector. Er ist die Person, um welche sich die Arbeiter, der juristische Vorsitzende die, um welche sich die Arbeitgeber gruppieren werden. Beide Gruppenhäupter tragen in sich sowohl die Bedingungen, um die beiden Gruppen einander vermittelnd zu nähern, als auch sich persönlich gegenseitig vor einer allzu einseitigen Hinneigung zu der einen oder andern Gruppe zu bewahren. Die Gewähr zu einer möglichst sachlichen, gerechten Entscheidung und objectiven Vermittlung liegt alsdann in dem Verhältnisse, daß der juristische Vorsitzende nach der gesetzlichen, principiellen und formalen, der Fabrikinspector nach der erfahrungsmäßigen, technischen und praktischen Seite hin wirkliche Beziehungen und Autorität gegenüber beiden Gruppen des Gerichts besitzt. In dieser Weise würde am besten dem Mißstande eines Systems „unter uns" und der einseitigen Interessenvertretung gesteuert werden. Selbstverständlich müßte dabei die Stellung des Fabrikinspectors zu einer völlig unabhängigen gemacht werden, auch könnten seine Befugnisse in Rücksicht auf die Schutzverbände eine entsprechende Erweiterung erfahren. Wenn Baare meint, es empfehle sich, den Gerichtshof für Haftpflichtprocesse — an welchen nach fruchtloser Verhandlung

vor dem Gewerbeschiedsgericht die Sache verwiesen werden soll —, ähnlich wie unser Handelsgericht zu constituieren und mindestens einen technischen Sachverständigen dem Richtercollegium beizugesellen, so müssen wir uns hiergegen entschieden erklären. Damit würde der Sache des Arbeiters weder im Sinne des Gesetzes, noch im Sinne der praktischen Erfahrung gedient sein. Auch ist nicht abzusehen, weshalb ein Gerichtshof für Haftpflichtprocesse des Laienelements noch bedürfen sollte, nachdem das Gewerbeschiedsgericht vorher gesprochen hat. Man würde aus dem Regen in die Traufe kommen.

Der zweite Grund unserer Ausstellungen an dem bestehenden Haftpflichtgesetze wurde von uns in den Unzuträglichkeiten gefunden, welche aus der Abwälzung der Haftpflicht auf die Unfall-Versicherungsgesellschaften entstehen. Inwieweit sich diese mangelhaften Zustände durch ein neues allgemeines Arbeiterunfallversicherungsgesetz abstellen lassen, mag einer besondern Besprechung vorbehalten bleiben.

Die Geschichte des Kölner Domes.

Zum 15. October 1880.

Von Friedrich Goeler von Ravensburg.

(Schluß.)

Gegenwärtig ist wohl allgemein Meister Gerhard von Rile (einem Dorfe bei Köln) als Urheber des Planes und erster Dombaumeister angesehen; schon Boisserée hatte diese Ansicht, und neuerdings ist sie durch die Untersuchungen von Mertens und Lohde (1862) und von Dr. Ennen noch befestigt worden. Wir besitzen eine Urkunde aus dem Jahr 1257, in welcher das Domkapitel von Köln dem Gerhard von Rile, dem „Steinmetzen und Vorsteher der Bauhütte des Domes" (rector fabricae) wegen seiner Verdienste um den Dombau einen Platz, auf dem er ein Haus besaß, um mäßigen Zins verleiht. Daß Gerhard „Steinmetz" genannt wird, darf keinen Anstoß erregen; unter diesem bescheidenen Namen finden sich im 13., 14. und 15. Jahrhundert die vorzüglichsten Baumeister. Das Handwerk als Grundlage der Kunst wurde hochgeehrt und war mit ihr durchaus verbunden. Meister Gerhard leitete den Dombau, wie aus einer unlängst von J. J. Merlo veröffentlichten Urkunde hervorgeht, bis gegen das Jahr 1279, denn in diesem Jahre stand bereits ein anderer, Meister Arnold, an der Spitze des Baues. In oder vor dem Jahre 1279 muß